



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 377)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
10. Wintermonath 1821, betreffend die Frage, wie es
beym Loskauf vom Zehnten mit dem Stroh gehalten
werden soll.**

Ordnungsnummer

Datum 10.11.1821

[S. 377] Auf das von der Finanz-Commission hinterbrachte Gutachten, betreffend die durch einen Rechtsstreit, bezüglich auf den Zehentloskauf, veranlaßte Frage: Ob über Entschädigung für das Stroh beym Loskauf von Zehnten eine neue gesetzliche Bestimmung erforderlich seye?, wurde gefunden, daß das Zehentloskaufgesetz alles enthalte, was bey Berechnung eines Zehentloskaufs in Anschlag gebracht werden müsse, und daß also das Stroh, dessen das Gesetz (mit Ausnahme der fixen Strohgelder und Stücke) nicht erwähnt, weil solches als Gegensatz für die Einsammlung und Drescherkosten angesehen worden, beym Loskauf nicht in Berechnung fallen könne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.06.2016]